

Bekanntmachung der Gemeinde Unteregg
Außenbereichssatzung Oberegg/Rappen Flur-Nr. 350/2, Gem. Oberegg
Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 BauGB



Der Gemeinderat der Gemeinde Unteregg hat am 22.01.2024 in öffentlicher Sitzung die Außenbereichssatzung Oberegg/Rappen Flur-Nr. 350/2, Gem. Oberegg, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung Oberegg/Rappen Flur-Nr. 350/2, Gem. Oberegg, in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung Oberegg/Rappen Flur-Nr. 350/2, Gem. Oberegg, mit Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Zimmer 14, Marktstraße 19, 87742 Dirlewang, zu den allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Einbeziehungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unteregg, den 08.02.2024
Gemeinde Unteregg


Marlene Preißinger
Erste Bürgermeisterin



Angeschlagen am: 12.02.2024
Abgenommen am: 27.02.2024